

Übungen im Öffentlichen Recht II & III

(Bachelor, Aufbaustufe)

mit Besuch am Schweizerischen Bundesgericht
V-Nr. 4225 und 4226

Montag, 16.15–18.00 Uhr (Gruppe G–J), [Raum: RAK-E-8 (Rämistrasse 73)]

Dienstag, 16.15–18.00 Uhr (Gruppe T–V) [Raum: SOE-F-7 (Schönberggasse 11)]

Programm und Abgabetermin für die schriftliche Fallbearbeitung:

Datum	Gruppe	Fall	Dozent/in	Abgabetermin
18. Februar 19. Februar	G–J T–V	Einführungsfälle Einführungsfälle	Reich Reich	– –
25. Februar 26. Februar	G–J T–V	Fall 1 Fall 1	Wintsch Wintsch	– –
4. März 5. März	G–J T–V	Fall 2 Fall 2	Reich Reich	– –
11. März 12. März	G–J T–V	Urteilsanalyse Urteilsanalyse	Wintsch Wintsch	– –
18. März 19. März	G–J T–V	Fall 3 Fall 3	Reich Reich	– –
25. März 26. März	G–J T–V	Fall 4 Fall 4	Reich Reich	– –
1. April 2. April	G–J T–V	Fall 5 Fall 5	Wintsch Wintsch	– –
8. April	<i>(Sechseläuten)</i>			
9. April	alle Gruppen	Vorbesprechung des Falls am Bundesgericht durch Bundesrichter Thomas Merkli (Hörsaal: RAI-H-041)		
10. April	alle Gruppen	Besuch am Bundesgericht		
15. April 16. April	G–J T–V	Fall 6 Fall 6	Reich Reich	– –
22/23. April	<i>(Osterferien)</i>			
29. April 30. April	G–J T–V	Fall 7 Fall 7	Wintsch Wintsch	– –
6. Mai 7. Mai	G–J T–V	Fall 8 Fall 8	Wintsch Wintsch	– –
13. Mai 14. Mai	G–J T–V	Fall 9 Fall 9	Reich Reich	25. Februar 25. Februar
20. Mai 21. Mai	G–J T–V	Fall 10 Fall 10	Wintsch Wintsch	– –
27. Mai 28. Mai	G–J T–V	Fall 11 Fall 11	Wintsch Wintsch	– –

In jede Übungsdoppelstunde sind jeweils die **einschlägigen Erlasse** mitzunehmen. Die Systematische Sammlung des Bundesrechts¹ und die Rechtssammlungen der Kantone² sind auch **online** zugänglich. Folgende gedruckten Erlass-Sammlungen haben sich als hilfreich erwiesen:

- GIOVANNI BIAGGINI / BERNHARD EHRENZELLER (Hrsg.), Textausgabe Öffentliches Recht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf: Schulthess 2017
- PETER HÄNNI / EVA MARIA BELSER / BERNHARD WALDMANN (Hrsg.), Öff. Recht I, 4. Aufl., Basel: Helbing Lichtenhahn 2017; TOBIAS JAAG / JULIA HÄNNI (Hrsg.), Öff. Recht II, 4. Aufl., Basel: Helbing Lichtenhahn 2017 (TEXTO-Gesetzesausgabe)

Der **Fall 9** kann **schriftlich** bearbeitet werden. Schriftliche Arbeiten sind spätestens am Abgabetermin (**25. Februar 2019**; Datum des Poststempels) per **A-Post** (nicht eingeschrieben, nicht per E-Mail) an die nachfolgende Adresse zu senden oder persönlich am Lehrstuhl (Assistenz; Büro RAI F 017 und/oder RAI F 019) abzugeben:

Lehrstuhl Prof. Reich
Assistenz (Stichwort: Fallbearbeitung)
Rechtswissenschaftliches Institut
Rämistrasse 74 / 8
8001 Zürich

Am **Mittwoch, 10. April 2019** findet ein ganztägiger **Besuch am Schweizerischen Bundesgericht** in Lausanne statt (Teilnahme an einer Urteilsberatung der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung). Bundesrichter Thomas Merkli (Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung) wird am **Dienstag, 9. April 2019, 16.15–18.00 Uhr** alle Gruppen gemeinsam im Hörsaal **RAI-H-041** in den am Bundesgericht öffentlich beratenen Fall einführen.

Zur Exkursion müssen Sie sich bei Oberassistentz für Öffentliches Recht **anmelden**. Die notwendigen Angaben finden Sie zur gegebenen Zeit auf der [Homepage der Oberassistentz](#). Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

¹ Systematische Sammlung des Bundesrechts (Deutsch):
<<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>>.

² Für den Kanton Zürich vgl. <https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html>.

Allgemeine Hinweise*

I. Hinweise zu den mündlichen Fallbesprechungen

1. Wenn Sie Übungen gänzlich ohne **Vorbereitung** besuchen, profitieren Sie nicht. Es wird deshalb vorausgesetzt, dass Sie sich mit dem Sachverhalt sowie den einschlägigen Rechtsgrundlagen befasst haben und dass Ihnen der Sachverhalt zu Beginn der Übungsstunde gegenwärtig ist.
2. Ohne Ihre **aktive Beteiligung** sind anregende Übungen nicht möglich. Sagen Sie nicht nur dann etwas, wenn Sie eine pfannenfertige Antwort parat haben, sondern denken Sie laut mit. Wichtig ist vor allem, dass Sie Fragen stellen; denn häufig merkt die Dozentin/der Dozent erst aufgrund einer Frage, wo Unklarheiten bestehen.
3. Den grössten und nachhaltigsten Lernerfolg erzielen Sie, wenn Sie das Gehörte im Anschluss an die Übungsstunde möglichst bald **nachvollziehen** (gilt auch für Vorlesungen). Verarbeiten Sie den Stoff hingegen erst längere Zeit danach, ist der Lerneffekt trotz grösserem Aufwand deutlich geringer. Überdies sind Sie mit einer solchen „Nachbereitung“ viel besser auf die folgenden Übungsstunden vorbereitet, so dass Sie von diesen wiederum mehr profitieren.

II. Hinweise zur schriftlichen Fallbearbeitung

A. Organisatorische und formale Vorgaben

4. Die **Gruppeneinteilungen** und **Abgabetermine** sind **verbindlich**. Verspätet eingereichte Arbeiten sowie Arbeiten von Teilnehmenden aus anderen Gruppen werden **nicht entgegengenommen**.
5. Die korrigierten und bewerteten Arbeiten sind jeweils **anlässlich der mündlichen Besprechung des Falles persönlich abzuholen**.
6. Auf dem **Deckblatt** sind anzugeben: Name, Vorname, Matrikelnummer, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Semesterzahl, Titel der Lehrveranstaltung (Übungen im ...), Fall-Nummer und Name des zuständigen Dozenten.
Bringen Sie einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache** nicht Deutsch ist.
7. Die Arbeit soll in der Regel **8–10 Seiten** umfassen (plus Verzeichnisse, welche mit römischen Ziffern zu paginieren sind). Verwenden Sie eine übliche Standardschriftart (z.B. Times New Roman, Arial), **Schriftgrösse 12, Zeilenabstand 1.5** (Fussnoten: Schriftgrösse 10, Zeilenabstand 1.0). Lassen Sie rechts einen **5 cm** breiten **Rand** für Korrekturbemerkungen frei. Achten Sie auf ein leserfreundliches Layout mit Blocksatz und korrekter Silbentrennung.

* Die allgemeinen Hinweise wurden durch Prof. Dr. Alain Griffel verfasst.

8. Legen Sie der Arbeit einen Ausdruck (Kopie) des **Sachverhalts** bei (im Anschluss an das Deckblatt). Der Sachverhalt ist nicht abzuschreiben oder einzuscannen.
9. Die Arbeit ist zu **datieren** und zu **unterzeichnen**.
10. Fallbearbeitungen sind **selbständig auszuarbeiten**. Es ist sinnvoll, Probleme vor der Niederschrift mit Kommilitoninnen und Kommilitonen zu erörtern (was Ihre eigene Denk- und Recherchierarbeit allerdings nicht zu ersetzen vermag). Nicht zulässig ist jedoch das gemeinsame Abfassen des Textes.

Wer sich bei der Ausarbeitung einer schriftlichen Arbeit **unerlaubter Mittel** bedient, insbesondere eine nicht von ihm selbst verfasste Arbeit einreicht, macht sich eines Disziplinarfehlers schuldig (§ 7 Bst. a der Disziplinarordnung der Universität Zürich).

Am Schluss der Arbeit ist die **Erklärung gemäss dem Merkblatt zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten** anzufügen und zu unterzeichnen.

B. Methodisches Vorgehen

a) Vorbereitung

11. Zunächst sind der **Sachverhalt** und die **Fragestellung(en)** sorgfältig zu analysieren. Welche Personen sind beteiligt? Was hat sich in welchem zeitlichen Ablauf ereignet? Was steht fest und was nicht? Wonach wird genau gefragt?

Bleiben in sachverhaltsmässiger Hinsicht wesentliche Punkte offen, müssen Sie in der Folge mit **Varianten** arbeiten. Ausnahmsweise dürfen Sie stattdessen auch bestimmte **Annahmen** treffen (aber nur, wenn die entsprechenden Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind).
12. Lesen Sie sich in das Thema ein, ermitteln Sie die einschlägigen **Rechtsnormen** (BV, EMRK, Gesetze, Verordnungen) und tragen Sie das **Material** zusammen (Literatur, Gerichtsentscheide, Materialien).
13. Schälen Sie die relevanten **Rechtsfragen** heraus und ordnen Sie diese nach ihrem logischen Zusammenhang. Daraus ergibt sich die **Disposition** (d.h. der provisorische Aufbau) Ihrer Arbeit. Ordnen Sie Ihr Material entsprechend dieser Disposition.

b) Niederschrift

(Bevor Sie mit dem Schreiben beginnen, sollten Sie das einschlägige Material gesammelt, die wesentlichen Rechtsfragen erkannt und eine Disposition erarbeitet haben.)

14. Verfassen Sie Ihre Arbeit Abschnitt für Abschnitt, aber möglichst in einer **zusammenhängenden Zeitspanne**.
15. Lesen Sie vor dem Verfassen jedes einzelnen Abschnitts nochmals das hierzu zusammengetragene **Material** und ergänzen Sie dieses bei Bedarf.
16. Überprüfen und verfeinern Sie fortlaufend Ihre **Disposition**.

17. Fügen Sie beim Schreiben jeweils sogleich die **Fussnoten** ein und geben Sie dort die Quellen an.
18. Erstellen Sie den Vorspann mit dem **Deckblatt** und den für Ihre Arbeit notwendigen **Verzeichnissen** (Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, allenfalls Materialien- und Abkürzungsverzeichnis).

c) **Inhaltliche, sprachliche und formale Bereinigung**

19. **Überarbeiten** Sie nach der Niederschrift nochmals Ihren gesamten Text. Achten Sie dabei insbesondere auf Widerspruchsfreiheit, Verständlichkeit und Leserfreundlichkeit und nehmen Sie die notwendigen Korrekturen bezüglich Rechtschreibung, Grammatik, Satzbau und Flüchtigkeitsfehler vor.
20. Kontrollieren Sie sämtliche **Fussnoten**. Achten Sie dabei auch auf Zitierweise, Satzzeichen und Leerschläge.
21. Bringen Sie die Arbeit in ihr definitives **Layout** (Formatierung der Titel, Silbentrennung, Seitenumbruch etc.).
22. Lassen Sie die Arbeit nach der Überarbeitung einige Tage **ruhen** und lesen Sie sie dann nochmals sorgfältig durch. Nehmen Sie die letzten Bereinigungen vor.

C. Häufige Mängel

23. Die **Sprachbeherrschung** ist häufig ungenügend. Die Sprache ist das wichtigste Arbeitsinstrument der Juristin / des Juristen. Eine einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache (bzw. der Muttersprache) ist für alle juristischen Tätigkeiten unabdingbar. Während des Studiums ist es noch nicht zu spät, allfällige sprachliche Defizite zu verbessern!

Häufige Mängel: saloppe Wortwahl („ergo“); unpräzise Verwendung von Fachausdrücken (z.B. „Klage“ statt „Beschwerde“); schwerfällige Ausdrucksweise (z.B. Verwendung zahlreicher Substantive); lange, verschachtelte, grammatikalisch unkorrekte Sätze; zu viele Passiv-Formulierungen („werden ... wurde ... wird“); Orthographiefehler; fehlerhafte Zeichensetzung (Kommaregeln!); Flüchtigkeitsfehler (Tippfehler, Leerschlagfehler).

Eine mangelhafte Sprachbeherrschung geht oftmals Hand in Hand mit einer mangelhaften inhaltlichen Bewältigung. Wer ein Problem wirklich verstanden hat, vermag dieses in aller Regel – gute Sprachbeherrschung vorausgesetzt – in einfachen, klaren und logisch aufgebauten Sätzen darzulegen. Hinter schwer verständlichen Satz-Ungetümen verbirgt sich häufig (auch) ein ungenügendes inhaltliches Verständnis.

24. Gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung als **eigenständigen Text** und nicht als Aneinanderreihung übernommener Sätze („Collage-Technik“). Nur wenn sich die wörtliche Wiedergabe eines Satzes (ausnahmsweise!) aus einem besonderen Grund aufdrängt, ist dieser unverändert zu übernehmen, dann aber zwischen Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen. Wörtliche Zitate rechtfertigen sich in der Regel nur bei Schlüsselstellen der Arbeit.

Mögliche Gründe für ein wörtliches Zitat: Besondere Originalität der Formulierung, beispielsweise in einem Bundesgerichtsurteil; Unterstreichung der Authentizität der Aussage, z.B. in einer bundesrätlichen Botschaft.

*Tip*p: Überlegen Sie bei jeder Aussage, die Sie schreiben bzw. übernehmen, ob Sie sie wirklich ganz verstanden haben und ob sie im Kontext passend ist.

Was allgemein bekannt und gleichwohl für die Gedankenführung unentbehrlich ist, sage man in wenigen Worten. Umgekehrt sind die Schwerpunkte der Arbeit breiter und mit der gebotenen Tiefe zu behandeln.

25. Vermeiden Sie lehrbuchhafte Ausführungen und bemühen Sie sich um eine **fallbezogene Argumentation**.

Ein gutes Vorbild für einen fallbezogenen Argumentationsstil finden Sie in den Entscheidungen des Bundesgerichts. Wir empfehlen Ihnen deshalb, regelmässig ausgewählte Bundesgerichtsentscheide zu lesen.

26. Es genügt für eine Fallbearbeitung in aller Regel nicht, ein einziges Lehrbuch zu konsultieren. Gewöhnen Sie sich so früh wie möglich an, mit **Judikatur, Literatur** und **Gesetzesmaterialien** zu arbeiten.

27. **Belegen** Sie nicht allgemein Bekanntes („Die Schweiz ist ein Bundesstaat“) oder fallbezogene Schlussfolgerungen („Somit ergibt sich, dass Frau Huber zur Beschwerde legitimiert ist“). Eigene Erkenntnisse bzw. Thesen können nicht belegt werden; es ist jedoch unzulässig, fremde Gedanken als eigene auszugeben (Plagiat)! Ansonsten sind alle Aussagen mit einschlägigen Hinweisen auf Materialien, Judikatur und/oder Literatur zu belegen.

- *Qualitative Anforderungen* an Belegstellen: Ziehen Sie als Grundlage Ihrer Aussagen wenn immer möglich die **Primärquellen** heran. In erster Linie sind dies die auf die konkrete Fragestellung anwendbaren Rechtsnormen.

Beispiele:

Bei der Aussage „Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes setzt voraus, dass der Gesuchsteller während zwölf Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatte“ ist ein Hinweis auf Art. 15 Abs. 1 BÜG (Primärquelle) erforderlich, aber auch ausreichend, da sich die Aussage unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Ein zusätzlicher oder gar ausschliesslicher Hinweis auf HÄFELIN/HALLER/KELLER, N. 1330, wo lediglich auf das BÜG verwiesen wird (Sekundärquelle), wäre fehl am Platz.

Wenn Sie auf den Inhalt eines spezifischen Bundesgerichtsentscheides Bezug nehmen, ist der Entscheid selbst zu zitieren (Primärquelle) und nicht eine Literaturstelle, die ihrerseits nur jenen Entscheid wiedergibt (Sekundärquelle). Freier sind Sie nur dort, wo eine bestimmte Aussage „juristisches Allgemeingut“ geworden ist. (Beispiel: „Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst die drei Elemente Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.“)

- *Quantitative Anforderungen* an Belegstellen: Die Ausführungen sind in angemessener Dichte zu belegen. Angemessene Dichte der Belege heisst nicht möglichst viele Fussnoten. Dabei gilt als Grundsatz: Aussagen zu Schwerpunkten der Arbeit sind in der Tendenz dichter zu belegen als Aussagen zu Nebensächlichkeiten.

- *Verhältnis Text/Fussnoten*: Inhaltlich Wesentliches gehört in den Text. Leitlinie: Der Text muss stets auch ohne Lektüre der Fussnoten vollständig bzw. vollständig verständlich sein. In die Fussnoten gehören lediglich Belege und – mit der gebotenen Zurückhaltung – weiterführende Hinweise.

28. Nicht jede Quelle ist **zitierwürdig**. Um zitierwürdige Literatur handelt es sich insbesondere bei Lehrbüchern, Kommentaren, Handbüchern, Monographien und Aufsätzen (aus juristischen Zeitschriften und Sammelbänden). Nicht zitierwürdig sind hingegen Vorlesungsskripten, Repetitorien, Ratgeber, Tafeln sowie Musterlösungen in Fallsammlungen.
29. Zitieren von Quellen im **Internet**: Erforderlich sind diejenigen Angaben, die es dem Leser/der Leserin ermöglichen, die Quelle zu identifizieren (also nicht bloss: „www. ...“) und die zitierte Stelle wiederzufinden.

Beispiel:

MUGGLI RUDOLF, Koordination zwischen Umweltschutz und Raumplanung: Vorschläge zur rechtlichen Umsetzung, Rechtsgutachten vom 20. Dezember 2007 (www.bafu.admin.ch, Themen > Recht > Rechtsgutachten/Berichte > Umweltschutz und Raumplanung)

Bei Quellen, die in gedruckter Form vorliegen – z.B. bei den im BBl publizierten Botschaften des Bundesrates –, ist nicht auch noch die Internet-Fundstelle anzufügen. Im Übrigen ist beim Zitieren von Quellen im Internet Zurückhaltung geboten, weil oftmals nicht klar ist, wie lange diese Quellen überhaupt greifbar sind.

30. Belegstellen gehören in **Fussnoten**, und zwar unmittelbar im Anschluss an die zu belegende Aussage (nicht pauschal erst am Ende des Absatzes). Fussnoten beginnen mit einem Grossbuchstaben und enden mit einem Punkt.
31. Die **Gliederung** der Arbeit sollte logisch, die Gliederungstiefe angemessen und jedenfalls nicht exzessiv sein. Achten Sie bei der Systematik darauf, dass Sie einen Titel nachfolgend nur untergliedern, wenn auf der nächst tieferen Ebene mindestens zwei (Unter-)Titel folgen. Auf 4.1. muss also immer ein Titel 4.2. folgen; andernfalls müssen Sie die Systematik anpassen.

Untergliedern Sie Ihren Text in **Absätze**. Faustregel: Pro Gedankengang ein Absatz. Schlüsselwörter in einem Absatz können – mit der gebotenen Zurückhaltung – durch *kursive Schrift* hervorgehoben werden.

32. Die Titel und Untertitel in der Arbeit müssen mit denjenigen im **Inhaltsverzeichnis** identisch sein.

Tip: Erstellen Sie mit Word ein automatisches Inhaltsverzeichnis.

33. Ins **Literaturverzeichnis** sind – alphabetisch geordnet – nur die in der Arbeit zitierten Werke aufzunehmen, jeweils in der neusten Auflage. Der akademische Titel der Autorin/des Autors ist nicht anzugeben, ebensowenig der Verlag.

Beispiele:

MÜLLER MARKUS, Rechtsschutz gegen Verwaltungsrealakte, in: Neue Bundesrechtspflege – Auswirkungen der Totalrevision auf den kantonalen und eidgenössischen

Rechtsschutz (Berner Tage für die juristische Praxis [BTJP] 2006), hrsg. von Pierre Tschannen, Bern 2007, S. 313 ff.

STUTZ HANS W., Schweizerisches Abwasserrecht, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2008

In den Fussnoten genügen der Nachname des Autors/der Autorin sowie die Angabe der Seite, Note oder Randziffer („STUTZ, S. 123 f.“). Bei gleichen Nachnamen mehrerer Autorinnen/Autoren ist – abgekürzt oder ausgeschrieben – auch der Vorname zu erwähnen („M. MÜLLER, S. 318.“). Werden mehrere Werke des gleichen Autors/der gleichen Autorin zitiert, ist ein präzisierendes Stichwort aus dem Titel beizufügen („MÜLLER, Verwaltungsrealakte, S. 318.“) und im Literaturverzeichnis als Zitierstichwort kenntlich zu machen (z.B. in Klammern nach dem betreffenden Werk).

Nicht ins Literaturverzeichnis gehören:

- Erlasse
- Private Gesetzessammlungen (z.B. „BIAGGINI/EHRENZELLER“)
- Materialien (z.B. Botschaften des Bundesrates)
- Gerichtsurteile
- Periodika als solche (insbesondere Zeitschriften)

34. Ein **Materialienverzeichnis** ist dann sinnvoll, wenn Sie verschiedene Gesetzesmaterialien (z.B. mehrere Botschaften des Bundesrates) zitieren. Ansonsten sind die vollständigen Angaben beim ersten Zitat in der Fussnote anzubringen; anschliessend ist auf diese Fussnote zu verweisen.
35. Im Text sind **Abkürzungen** – abgesehen von der Abkürzung von Erlassen – grundsätzlich zu vermeiden. Auch in den Fussnoten sollen nicht zu viele und jedenfalls nur gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden. Diese sind (wie im Übrigen auch die Abkürzungen von Erlassen) in einem **Abkürzungsverzeichnis** zu erklären.
36. Für die formale Gestaltung einer juristischen Arbeit (Systematik, Zitierweise etc.) gibt es häufig mehrere Möglichkeiten. Dabei gilt der **Grundsatz der Einheitlichkeit**: Die einmal gewählte Zitierweise bzw. Gestaltung ist in der ganzen Arbeit beizubehalten.
37. Weitere Hinweise zu den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, zur formalen Gestaltung schriftlicher Arbeiten und zum methodischen Vorgehen finden Sie bei:
 - PETER FORSTMOSER / REGINA OGOREK / BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten – Eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf: Schulthess 2018
 - RAPHAËL HAAS / FRANZISKA M. BETSCHART / DANIELA THURNHERR, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen: Dike 2018
 - NADINE RYSER BÜSCHI / STEPHAN SCHLEGEL / SONYA PFLAUM, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben und präsentieren – Wegweiser zu einer optimalen Arbeitstechnik, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf: Schulthess 2017
 - MARKUS SCHOTT / STEFAN VOGEL (Hrsg.), Fallsammlung Öffentliches Recht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, Einleitung

Einführungsfälle

Besprechung am 18./19. Februar 2019

Themen der ersten Lektion (Auswahl):

- Informationen zur Lehrveranstaltung und zum Leistungsnachweis (Prüfung)
- Hinweise zur schriftlichen Fallbearbeitung
- Besprechung der Einführungsfälle

Sachverhalt I: Wählbarkeit der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Der Kantonsrat des Kantons Z. verabschiedet das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG). Nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist tritt das Gesetz in Kraft. Art. 36 Abs. 3 GOG, der die Wählbarkeit der Handelsrichterinnen und Handelsrichter regelt, lautet wie folgt:

«Wählbar ist, wer in einem Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.»

A. ist im Kanton Z. stimmberechtigt. Mit Beschwerde an das Bundesgericht stellt er das Begehren, Art. 36 Abs. 3 GOG aufzuheben. Zur Begründung führt A. an, Art. 36 Abs. 3 GOG verletze Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Kantonsverfassung des Kantons Z. (KV), wonach «in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die obersten kantonalen Behörden und den Ständerat (...) gewählt werden [kann], wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.»

Fragen:

1. Gehen Sie davon aus, dass kein kantonales Rechtsmittel gegen den kantonalen Erlass ergriffen werden kann. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten?
2. In der Annahme, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt: Wie wird es materiell entscheiden?

Sachverhalt II: Neues Gemeindegesetz

Am 1. Januar 2018 ist im Kanton Zürich das (neue) Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten, mit dem das (alte) Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 ersetzt worden ist. Das neue Gemeindegesetz verzichtet auf die Gemeindebeschwerde. Ein allgemeines Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Legislativorgane der Gemeinde besteht damit nicht mehr. Eine Anfechtung von Beschlüssen der Legislativorgane setzt nach dem neuen Gemeindegesetz die Legitimation zum Rekurs (i.S.v. § 21 VRG³) voraus. Zur Erhebung der Gemeindebeschwerde war dagegen nur die Stimmberechtigung in der betreffenden Gemeinde erforderlich.

Anfangs 2018 reichen A. und B. (stimmberechtigte Personen der Gemeinde X.) bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde Rekurs gegen einen Beschluss des Legislativorgans der Gemeinde X. ein. Der angefochtene Beschluss stammt aus dem Jahr 2017.

Frage: Nach welchem Verfahrensrecht bestimmt sich die Legitimation der Rekurrierenden in diesem Verfahren?

³ Verwaltungsrechtspflegegesetz [des Kantons Zürich] (VRG; LS 175.2).

Fall Nr. 1: Niederlassungsbewilligung

Besprechung am 25./26. Februar 2019

Sachverhalt:

Die 24-jährige A reiste zusammen mit ihrer Mutter 2007 in die Schweiz zu ihrem hier niedergelassenen Vater ein. Im Rahmen des Familiennachzugs erteilte ihr das Migrationsamt des Kantons X im selben Jahr die Niederlassungsbewilligung. In der Folge beendete A das Gymnasium in ihrem Heimatland und nahm dort ein Studium in Wirtschaftswissenschaften auf, welches sie 2013 abschloss. Während des Studiums reiste A regelmässig zu ihren Eltern in die Schweiz. 2017 teilte das Migrationsamt A mit, dass es ihre Niederlassungsbewilligung zufolge eines längerfristigen Auslandsaufenthalts als erloschen betrachte. Ihr Lebensmittelpunkt befinde sich seit 2008 in ihrem Herkunftsland. Mit Verfügung stellte das Migrationsamt fest, dass die Niederlassungsbewilligung von A erloschen sei. Die dagegen erhobenen kantonalen Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.

A beantragt nun vor Bundesgericht, dass sie weiterhin über eine Niederlassungsbewilligung verfüge. Für den Fall, dass das Bundesgericht einen Anspruch auf Niederlassungsbewilligung verneine, sei ihr eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zu erteilen (sogenannte Härtefallbewilligung). Sie macht vor Bundesgericht insbesondere geltend, sie habe Anfang 2017 eine Stelle bei einem Bundesbetrieb der Schweiz angetreten und reichte vor Bundesgericht erstmals eine Arbeitsbestätigung ein.

Fragen:

1. Welche(s) Rechtsmittel hat A vor Bundesgericht zu ergreifen?
2. Mit Aussicht auf Erfolg?

Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um: (...)

- b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen; (...)

Fall Nr. 2: Anwaltsprüfung

Besprechung am 4./5. März 2019

Sachverhalt:

Andreas B. meldete sich beim Obergericht des Kantons Zürich zur Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf (Anwaltsprüfung) an. Die Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und wird von der Anwaltsprüfungskommission (Prüfungskommission) abgenommen.⁴ Drei Monate nach abgelegter Prüfung eröffnet die Prüfungskommission Andreas B. mit schriftlicher Mitteilung, dass der schriftliche Teil der Prüfung mit «ungenügend» bewertet worden sei.

Andreas B. bespricht sich mit einem Kollegen, der am identischen Termin den gleichen schriftlichen Teil der Prüfung abgelegt hat. Dessen Prüfungsleistung wurde mit «genügend bis gut» bewertet. Andreas B. ist aufgrund des Gesprächs der Überzeugung, dass er die Prüfungsaufgaben inhaltlich gleich gelöst hat wie sein Kollege. Andreas B. stellt bei der Prüfungskommission ein Gesuch, eine allfällige Musterlösung, seine eigene Prüfung und alle übrigen Prüfungen des betreffenden Prüfungstermins, jeweils einschliesslich der Korrekturnotizen, einsehen zu dürfen.

Frage 1: Wie ist dieses Gesuch inhaltlich zu beurteilen?

Andreas B. will gegen den Entscheid der Prüfungskommission Beschwerde erheben. Daher stellt er bei der Prüfungskommission das Begehren um Erlass einer Anordnung (Verfügung) im Sinn von § 10c Abs. 2 VRG.

Frage 2: Muss die Prüfungskommission dem Begehren entsprechen?

Nehmen Sie an, dass Andreas B. sein Ziel auf dem Rechtsweg nicht erreicht und erneut zum schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung antreten muss, aber auch die Wiederholungsprüfung ungenügend ausfällt. Anlässlich der Einsichtnahme in die korrigierte Wiederholungsprüfung stellt Andreas B. fest, dass dasjenige Mitglied der Prüfungskommission, das für die Korrektur zuständig war, lediglich ein paar Orthografie- und Grammatikfehler markiert und bei jeder Teilfrage ein einziges Adjektiv als Kommentar («gut», «einsichtig», «nicht nachvollziehbar» etc.) angebracht hat. Andreas B. erachtet diese Begründungen als völlig unzureichend und gelangt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Dieses weist die Beschwerde ab.

Frage 3: Steht Andreas B. gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts ein Rechtsmittel zur Verfügung? (Prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.)

Frage 4: Unter der Annahme, dass Andreas B. ein Rechtsmittel zur Verfügung steht und das angerufene Gericht auf dieses eintritt: Wird die angerufene Rechtsmittelinstanz die Auffassung von Andreas B teilen und die Beschwerde gutheissen?

⁴ Vgl. § 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz [des Kantons Zürich] (LS 215.1) und § 10 Abs. 1 Verordnung des Obergerichts [des Kantons Zürich] über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf [Prüfungsverordnung; PrüfV] (LS 215.11).

Verwaltungsrechtspflegegesetz [des Kantons Zürich] (VRG; LS 175.2) [Auszug]

§ 10c Realakte: Im Allgemeinen

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft,
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt,
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

Die Behörde erlässt eine Anordnung.

Verordnung des Obergerichts [des Kantons Zürich] über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf (Prüfungsverordnung, PrüfV; LS 215.11) [Auszug]

§ 10 Ziel, Ausgestaltung und Fächer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Sie soll ergeben, ob die Bewerberin oder der Bewerber die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Prüfungsfächer sind:

- a. Staats- und Verwaltungsrecht,
- b. Obligationenrecht,
- c. übriges Zivilrecht (einschliesslich internationales Privatrecht),
- d. Zivilprozessrecht,
- e. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- f. Anwaltsrecht,
- g. Strafrecht,
- h. Strafprozessrecht.

Die Kommission kann über den Prüfungsstoff innerhalb der einzelnen Fächer Merkblätter erlassen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

In der schriftlichen Prüfung sind ein oder mehrere Rechtsfälle aus den in §10 genannten Fächern, ausgenommen Staats- und Verwaltungsrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht, zu bearbeiten. Sie wird in Klausur abgelegt. Ihre Dauer darf zehn Stunden nicht übersteigen. Sie wird mit den Qualifikationen «sehr gut», «gut bis sehr gut», «gut», «genügend bis gut», «genügend» oder «ungenügend» bewertet.

Der Entscheid über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung soll in der Regel innerhalb von zwei bis drei Monaten eröffnet werden.

§ 12 Wiederholung der schriftlichen Prüfung

Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten ab schriftlicher Mitteilung des Ergebnisses wiederholt werden. Genügt auch diese Arbeit nicht, so kann nach einer Wartefrist von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten eine dritte Prüfung abgelegt werden. Fällt auch diese ungenügend aus, so weist die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber ab.

URTEILSANALYSE

Besprechung am 11./12. März 2019

Lesen Sie bitte die beiden folgenden Urteile:

- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Urteil VB.2014.00183 vom 20. November 2014
- Bundesgericht, Urteil 2C_106/2015 vom 26. Juni 2015

Beantworten Sie dazu die folgenden **Fragen**:

A. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

1. Welcher Sachverhalt und welche Prozessgeschichte liegen dem Urteil zugrunde? Welche Rechtsbegehren stellten die Beschwerdeführerinnen?
2. Wie ist das Anfechtungsobjekt, namentlich der Beschluss des Stadtrats vom 13. März 2013, verwaltungsrechtlich zu qualifizieren? Weshalb nimmt das Verwaltungsgericht diese Qualifikation vor?
3. Wie beurteilen Sie die Beschwerdelegitimation der verschiedenen Beschwerdeführerinnen?
4. Welche Beweismittel kennen Sie im öffentlichen Recht? Auf welche Beweismittel hat sich das Verwaltungsgericht gestützt und wie erfolgte die Beweisführung und -würdigung (siehe insbesondere E. 4.2 am Anfang)?
5. Was für eine Nutzung einer öffentlichen Sache liegt bei der Strassenprostitution vor?
6. Welche Grundrechte sind tangiert?
7. Ist die Einschränkung des tangierten Grundrechts gemäss Verwaltungsgericht zulässig?

B. Urteil des Bundesgerichts

1. Was ist vor Bundesgericht Streitgegenstand? Was ist das Anfechtungsobjekt?
2. In E. 3.3 qualifiziert das Bundesgericht bestimmte Ausführungen der Beschwerdeführerinnen als „unzulässige Noven“. Was sind Noven? Sind Noven immer unzulässig? Was ist die Folge dieser Festlegung?
3. Welche Möglichkeiten hat das Bundesgericht, einen Antrag auf aufschiebende Wirkung zu behandeln? Weshalb erwägt das Bundesgericht in E. 5, das Gesuch um aufschiebende Wirkung sei gegenstandslos?

Fall Nr. 3: SMP Genossenschaft

Besprechung am 18./19. März 2019

Sachverhalt:

Die X AG stellt beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Antrag, nach deutschem Recht hergestellten Schlagrahm gemäss dem „Cassis de Dijon“ Prinzip in der Schweiz in Verkehr bringen zu dürfen. Das BAG gibt dem Gesuch mit Verfügung statt und hält fest, dass das Produkt, welches in Deutschland rechtmässig in Verkehr ist, nicht den in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften entsprechen müsse.

Die Schweizer Milchproduzenten Genossenschaft (SMP) erhebt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragt die Aufhebung der Verfügung. Zur Begründung führt die SMP an, die angefochtene Verfügung verstosse gegen Art. 16d Abs. 1 Bst. b THG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 Bst. e THG, d.h. gegen das überwiegende öffentliche Interesse des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Lauterkeit des Handelsverkehrs. Das nach deutschem Recht hergestellte Rahmerzeugnis dürfe mehr Wasser enthalten, als es die von den Schweizer Behörden festgelegten Toleranzgrenzen erlauben würden. Die Schweizer Konsumenten würden über die Qualität des Rahmerzeugnisses insofern getäuscht, als sie den erhöhten Wasseranteil kaum wahrnehmen könnten. Dadurch erleide der nach Schweizer Standard produzierte, höherwertige Rahm einen ungerechtfertigten und bedeutenden Wettbewerbsnachteil gegenüber der nach deutschen Regeln produzierenden Konkurrenz.

Die SMP Genossenschaft besteht aus Vereinigungen von Milchbauern, Milchproduzenten und Milchlieferanten. Der statutarische Zweck lautet gemäss Handelsregistereintrag folgendermassen:

Die SMP vertritt die Interessen der Schweizer Milchproduzenten auf gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Ebene. Die SMP bezweckt insbesondere: einen Milchpreis zu erzielen, der sich an den effektiven Produktionskosten orientiert; grösstmögliche Transparenz bei der Bildung der Milchpreise zu schaffen; die Milchproduzenten vor wirtschaftlichem Missbrauch und Diktaten zu schützen; die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Milchwirtschaft zu stärken und die Marktleistung zu optimieren; die schweizerische Milchproduktion und die Qualität von schweizerischen Milchprodukten zu erhalten und zu fördern; (...).

Frage 1: Wird das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde eintreten?

Nehmen Sie an, dass das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde eintritt und die Beschwerde abweist. Am Sachurteil des Bundesverwaltungsgerichts hat auch Richterin Dr. X. mitgewirkt. Bundesverwaltungsrichterin X. hat einen Lehrauftrag an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Z. inne und veröffentlicht regelmässig wissenschaftliche Beiträge zu Fragen des Verwaltungsrechts und des Öffentlichen Verfahrensrechts. Sie hat sich dabei mehrfach zu verfahrens- und wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Fragen geäussert, die für das Sachurteil des Bundesverwaltungsgerichts von zentraler Bedeutung waren. Die SMP ist daher der Meinung, dass sich Bundesverwaltungsrichterin X. schon vor dem Studium der Beschwerdeschrift auf die Abweisung der Beschwerde festgelegt habe. Die SMP hält das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts daher für «mangelhaft, wenn nicht gar nichtig.»

Frage 2: Wie hat die SMP vorzugehen und wie sind die Erfolgsaussichten zu beurteilen?

Fall Nr. 4: Kernkraftwerk Mühleberg und Rentenversicherung

Besprechung am 25./26. März 2019

Sachverhalt I: Kernkraftwerk Mühleberg

Die BKW AG (BKW) betreibt das Kernkraftwerk (KKW) Mühleberg. Nach dem Unfall im japanischen KKW Fukushima fordert das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) alle schweizerischen KKW auf, ihre Sicherheitsmassnahmen bezüglich Erdbeben und Überflutung zu überprüfen. Die BKW hat unter anderem den Nachweis für die Beherrschung eines Extremhochwassers, das mit einer Häufigkeit von einmal in 10'000 Jahren zu erwarten ist, zu erbringen. Dieser Nachweis bezieht sich auch auf das geplante Vorgehen im Fall, dass die Kühlwasserversorgung des KKW ausfallen sollte. Die BKW reicht den geforderten Nachweis ein. In einer als Aktennotiz bezeichneten Stellungnahme zum Nachweis der BKW geht das ENSI unter anderem davon aus, dass der von der BKW vorgesehene Einsatz von auf dem Areal gelagerten mobilen Pumpen für die Kühlwasserversorgung des Notstands-systems zulässig sei.

A. wohnt in einem Gebiet, das vier Kilometer vom KKW Mühleberg entfernt ist (Notfallplanungszone 1). Er ist der Ansicht, das ENSI missachte mit seiner Einschätzung grundlegende Prinzipien der nuklearen Sicherheit und übe seine Aufsicht dadurch widerrechtlich aus. A. fordert das ENSI auf, diese Einschätzung zu unterlassen und dazu eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Das ENSI tritt mit Verfügung auf das Begehren von A. nicht ein, im Wesentlichen mit der Begründung, A. habe nicht plausibel dargelegt, inwiefern er in eigenen Rechtspositionen berührt werde noch dass dieses Berührtsein von einer gewissen Intensität sei. Dagegen erhebt A. fristgerecht Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er beantragt die Aufhebung der Verfügung des ENSI und die Rückweisung zur materiellen Beurteilung.

Fragen:

1. Wird das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde von A. eintreten?
2. In der Annahme, dass das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde eintritt: Wie wird es diese beurteilen?

Sachverhalt II: Rentenversicherung

Ende 2014 wendet sich A. mit einer Anfrage zur Besteuerung einer abzuschliessenden Rentenversicherung an die Steuerverwaltung des Kantons X. Mit Antwortschreiben teilt ihm der zuständige juristische Sachbearbeiter der Steuerverwaltung des Kantons X. mit, dass der Rückkaufswert der unterbreiteten Rentenversicherung nicht als Vermögen besteuert werde. Anfangs 2015 schliesst A. die fragliche Rentenversicherung ab.

Ende 2016 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons X. A. für die Staatssteuer 2015. Dabei wird im Rahmen der Vermögenssteuer für die fragliche Rentenversicherung ein Rückkaufswert berücksichtigt. Die Steuerbehörde des Kantons X. teilt A. auf Anfrage mit, dass diese Berücksichtigung den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes entspreche. Das Antwortschreiben des Sachbearbeiters erweist sich damit als fehlerhaft.

Frage 1: A. beschreitet daraufhin den Rechtsweg bis vor Bundesgericht. Er bringt vor, dass er die Rentenversicherung aufgrund des Antwortschreibens des Sachbearbeiters abgeschlossen habe. Nehmen Sie an, das Bundesgericht trete auf die Beschwerde ein. Wie entscheidet es in der Sache?

Variante: Das Antwortschreiben des Sachbearbeiters der Steuerverwaltung entsprach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. Per 1. Januar 2016 trat eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes in Kraft. Die neuen Bestimmungen sahen vor, dass Rentenversicherungen in der Höhe des Rückkaufswerts bei der Vermögenssteuer berücksichtigt werden. Damit wurde die Rechtslage im Kanton X. an das harmonisierte Steuerrecht des Bundes angepasst. Im Oktober 2018 veranlagte die Steuerverwaltung A. für die Staatssteuer 2017. Dabei wurde in Bezug auf die erwähnten Rentenversicherungen erstmals ein Rückkaufswert bei der Vermögenssteuer berücksichtigt. Für die Staatssteuer 2016 galten Übergangsbestimmungen.

Frage 2: A. beschreitet daraufhin den Rechtsweg bis vor Bundesgericht. Er bringt vor, dass er die Rentenversicherung aufgrund des Antwortschreibens des Sachbearbeiters bzw. der damals geltenden Rechtslage erworben habe. Nehmen Sie an, das Bundesgericht trete auf die Beschwerde ein. Wie entscheidet es in der Sache?

Fall Nr. 5: Tierhaltung

Besprechung am 1./2. April 2019

Sachverhalt:

Aufgrund einer Tierschutzmeldung von Nachbarn nahm das Veterinäramt des Kantons X eine Kontrolle der 3-Zimmerwohnung des pensionierten A vor und überprüfte dessen Katzenhaltung. In der Folge ordnete das Veterinäramt zunächst vorsorglich, dann definitiv die Beschlagnahmung von allen 40 Katzen und deren Freigabe zur Neuplatzierung an und verfügte zudem ein unbefristetes Katzenhalteverbot. Die Tiere seien vernachlässigt und unter ungeeigneten Bedingungen gehalten worden. A macht geltend, er arbeite berufsmässig mit Katzen und das Verbot treffe ihn schwer.

Fragen:

1. Welches Rechtsmittel steht A nach dem letztinstanzlichen kantonalen Urteil zur Verfügung?
2. Auf welche Grundrechte kann sich A berufen und wie wird das Bundesgericht entscheiden?
3. A möchte überdies für den Verlust seiner Tiere entschädigt werden und rügt, das Veterinäramt sei widerrechtlich vorgegangen. Wie kann A diese Forderungen geltend machen? Nehmen Sie dabei an, der Fall ereignete sich im Kanton Zürich.

Fall Nr. 6: Pendlerzeitungen

Besprechung am 15./16. April 2019

Sachverhalt:

In der Gemeinde X. des Kantons Y. gibt es zwei Anbieterinnen von Gratis-Pendlerzeitungen: Die A. AG als Herausgeberin der «Sicht am Morgen» und die B. AG als Herausgeberin der «Neuigkeiten». Beide Gratis-Pendlerzeitungen greifen in boulevardeskem Stil Geschehnisse aus Gesellschaft («People»), Sport, Wirtschaft und Politik auf und finanzieren sich durch Werbung.

Zwischen dem Bahnhof und dem Einkaufszentrum der Gemeinde X. befindet sich ein kleinerer öffentlicher Platz, der täglich von zahlreichen Pendlern und Anwohnern überquert wird. Die A. AG und die B. AG planen, auf diesem Platz je eine Zeitungsbox zu installieren und zusätzlich jeden Morgen je drei Mitarbeitende zur Verteilung ihrer Zeitungen («Kolporteur»/«Kolporteurinnen») einzusetzen.

Im kantonalen Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Grundes, das kürzlich in totalrevidierter Form durch das Parlament des Kantons Y. verabschiedet worden ist, sind Bestimmungen zu den verschiedenen Nutzungsarten des öffentlichen Grundes enthalten. Bestimmte Nutzungsarten setzen eine «Erlaubnis» durch die zuständige Behörde voraus.

Frage 1: Ist es bundesrechtlich zulässig, für die von der A. AG und der B. AG geplante Nutzung des öffentlichen Platzes eine behördliche «Erlaubnis» vorzusehen?

In der Folge holen die A. AG und die B. AG bei der zuständigen Behörde die notwendige «Erlaubnis» für ihre Benutzung des öffentlichen Platzes der Gemeinde X. ein und realisieren ihre Vorhaben: Auf dem öffentlichen Platz der Gemeinde X. sind nunmehr zwei Zeitungsboxen (eine der A. AG und eine der B. AG) aufgestellt; zudem sind jeden Morgen sechs Kolporteur und Kolporteurinnen auf dem Platz anzutreffen (drei Kolporteurinnen der A. AG und drei Kolporteur der B. AG). In der Folge beklagen die Pendler und Pendlerinnen, die Nutzung des Platzes durch die A. AG und die B. AG führe zu Behinderungen des Passantenstroms zwischen dem Einkaufszentrum und dem Bahnhof, was vor allem in der «Rush Hour» ärgerliche Verzögerungen verursache. Die Anwohnerinnen und Anwohner stören sich zudem über achtlos weggeworfene Zeitungen («Littering»).

Die Reklamationen veranlassen die zuständige Behörde, einer der beiden Anbieterinnen von Gratis-Pendlerzeitungen – der B. AG – ihre «Erlaubnis» zur Benutzung des öffentlichen Grundes zu entziehen. Sie begründet dies mit der nachweislich höheren beglaubigten Auflage der «Sicht am Morgen» (dem Produkt der A. AG). Die B. AG ist mit dem Vorgehen der Behörde nicht einverstanden und beschreitet den Rechtsweg.

Frage 2: Wie wird das durch die B. AG angerufene Bundesgericht in der Sache entscheiden?

Fall Nr. 7: Schullager und Sprachkurse

Besprechung am 29./30. April 2019

Sachverhalt:

Das Parlament des Kantons Y verabschiedete eine Änderung des Volksschulgesetzes. Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

- „¹ Für obligatorische Klassenlager sowie andere Pflichtveranstaltungen können Beiträge erhoben werden.
- ² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zu einem Sprachkurs verpflichtet werden. Den Erziehungsberechtigten kann dafür und für allenfalls beizuziehende Dolmetscherdienste eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.“

A und B, Eltern von schulpflichtigen Kindern, sowie C, kinderlos, möchten gegen diese Gesetzesänderung vorgehen.

Fragen:

1. Welche/s Rechtsmittel steht ihnen zur Verfügung?
2. Wie wird das Bundesgericht das Rechtsmittel beurteilen?

Fall Nr. 8: Lärm

Besprechung am 6./7. Mai 2019

Sachverhalt:

Die X AG betreibt seit 2016 an der A-Strasse in Y ein Restaurant. Dieses verfügt über eine grosse Terrasse mit 20 Sitzplätzen. 2018 bewilligte die Stadt Y eine Erweiterung der Aussenwirtschaft auf 40 Sitzplätze. Der Betrieb für den Aussenbereich beschränkte sie (wie bis anhin) auf 22 Uhr. Dagegen wehren sich A (Eigentümerin) und B (Mieter), Bewohner im an die Terrasse unmittelbar angrenzenden Wohnhaus. B wohnt erst seit 2017 in dieser Wohnung. Die erste kantonale Rechtsmittelinstanz führte an einem schönen Sommertag im August 2018 einen unangemeldeten Augenschein vor Ort durch und kam zum Schluss, dass die Lärmimmissionen für die Wohnungen von A und B das zulässige Mass überschreiten und beschränkte den Aussenbetrieb mit Urteil vom 26. April 2019 bis um 20 Uhr.

Die X AG gelangt nun an Sie und möchte gegen dieses Urteil Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erheben. Sie möchte insbesondere in den umsatzstärksten Sommermonaten den Aussenbetrieb maximal nutzen können. Ausserdem findet sie es unhaltbar, dass die erste kantonale Rechtsmittelinstanz den Augenschein nicht angekündigt hatte.

Fragen:

1. Wird das kantonale Verwaltungsgericht auf die Beschwerde eintreten?
Lösungshinweis: Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG)
2. Mit welchen Anträgen und Rügen gelangen Sie an das kantonale Verwaltungsgericht?
3. Nehmen Sie an, das kantonale Verwaltungsgericht schützt den Entscheid der Vorinstanz. Welches Rechtsmittel ergreifen Sie?
4. Wie wird das Bundesgericht entscheiden?

Fall Nr. 9: Das Techtelmechtel bei der Stellenbewerbung

Abgabetermin: 25. Februar 2019 (Poststempel)

Besprechung: 13./14. Mai 2019

Sachverhalt:

X. arbeitet bei der Baudirektion des Kantons Zürich. Er bewirbt sich für eine Stelle im mittleren Kader beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL). Eine erste Vorstellungsrunde mit seinem künftigen Vorgesetzten in Bern verläuft vielversprechend; die Stelle würde ihm sehr zusagen und der künftige Vorgesetzte wirkt zudem sehr sympathisch.

Gehen Sie davon aus, dass der Vorgesetzte nach den einschlägigen Rechtsnormen für den Entscheid über die Begründung von Arbeitsverhältnissen innerhalb des BBL in alleiniger Verantwortung zuständig ist.⁵

Während einer Kaffeepause in der Baudirektion erfährt X. zufällig, dass sich eine Arbeitskollegin auf die gleiche Stelle bewirbt. Er erfährt weiter, dass sie den Vorgesetzten im BBL offenbar schon länger kennt. X. will seine Kollegin nach der Kaffeepause darauf ansprechen. Als er sie nicht in ihrem Büro antrifft, sieht er zufällig auf ihrem Bildschirm eine E-Mail des BBL. Er öffnet die E-Mail und liest, dass sich seine Kollegin am gleichen Abend mit dem künftigen Vorgesetzten in der Bar des Restaurants Clouds in Zürich trifft. X. schliesst die E-Mail und verlässt das Büro seiner Kollegin.

Am Abend begibt er sich in die genannte Bar, wo sich auch die Kollegin und der künftige Vorgesetzte befinden. Die beiden scheinen sehr vertraut. X. filmt sie in der Bar mit seinem Smartphone. Später folgt er ihnen bis zum Haus der Kollegin. Im Innern des Gebäudes küssen sich der Vorgesetzte und die Kollegin. Davon fertigt X. von der öffentlichen Strasse aus mittels Zoom Videoaufnahmen an.

X. geht nach Hause. Zwei Wochen später wird er für die Stelle in Bern zu einem weiteren Vorstellungsgespräch eingeladen, das nach dem Eindruck von X. ebenfalls gut verläuft. Er erhält allerdings zwei Wochen später eine schriftliche Absage. Er erzählt dies seiner Kollegin, die ihn seinerseits informiert, dass sie die Stelle erhalten hat.

X. ist verärgert. Er sucht Sie auf und erkundigt sich, wie er sich gegen die Absage zur Wehr setzen kann. Sie wissen, dass X. durch die Filmaufnahmen gegen Art. 28 ZGB bzw. Art. 12 DSGVO verstossen und sich – jedenfalls, soweit sie die Handlungen im Haus der Kollegin betreffen – nach Art. 179quater StGB strafbar gemacht hat.

Fragen:

1. X. will wissen, ob ihm gegen die Absage ein Rechtsmittel zur Verfügung steht und wenn ja, welches. Formlose Rechtsbehelfe und der weitere Rechtsweg interessieren X. nicht (ca. 40%).
2. Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage 1 davon aus, dass ein Rechtsmittel besteht und die Rechtsmittelinstanz darauf eintritt. X. ist der Ansicht, die von ihm angefertigten Filmaufnahmen würden das enge Verhältnis zwischen seiner Kollegin und dem zukünftigen Vorgesetzten beweisen und seine Chancen für die Gutheissung des Rechtsmittels erhöhen. Wird die Rechtsmittelinstanz die Filmaufnahmen berücksichtigen (ca. 40 %)?
3. Wiederum unter der Annahme, es bestünde ein Rechtsmittel und die Rechtsmittelinstanz würde darauf eintreten: X. fragt Sie, ob es ein Problem ist, dass er an das zweite Gespräch ging und es bisher unterliess, den Verfahrensablauf zu kritisieren bzw. ein Ausstandsgesuch zu stellen (ca. 20%).

⁵ Bei der Stelle, auf die sich X. beworben hat, handelt es sich also nicht um eine der in Art. 2 Abs. 1 und 1^{bis} der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV, SR 172.220.111.3) erwähnten Positionen.

Fall Nr. 10: Gewerkschaften und Kündigung

Besprechung am 20./21. Mai 2019

Sachverhalt I: Gewerkschaften

Der Kanton A erlässt einen Beschluss über den Zutritt von Gewerkschaftsvertretern zu Gebäuden der öffentlichen Verwaltung. Dieser sieht vor, dass der Zutritt zu Verwaltungsgebäuden für gewerkschaftliche Aktivitäten grundsätzlich nicht erlaubt ist. Gesuche für Kontakte von Gewerkschaftsvertretern mit dem den Gewerkschaften angeschlossenen Kantonspersonal in Räumen der kantonalen Verwaltung sind vorgängig an die Staatskanzlei zu richten. Das Aufhängen von Plakaten und die Verteilung von Flugblättern und anderen Publikationen ist mit vorgängiger Ankündigung bei den Informationsdiensten oder bei den Hauswarten der kantonalen Verwaltung möglich, wobei Letztere die Auflage an den dafür vorgesehenen Orten vornehmen. Gegen diese Regelung möchte sich die Gewerkschaft Y wehren.

Fragen:

1. Welches Rechtsmittel steht gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid zur Verfügung?
2. Wie wird das Bundesgericht materiell entscheiden?

Sachverhalt II: Kündigung

X nahm 2008 eine Stelle als Legal Counsel bei den SBB an und war in der Folge Arbeitnehmervertreter. Mit seinen Arbeitsleistungen waren die SBB stets zufrieden. Im Juni 2017 sprachen die SBB dennoch eine Kündigungsandrohung aus und forderten X zur Einhaltung seiner Pflichten auf. Die SBB beanstandeten insbesondere, seine Art der Kommunikation entspreche nicht den Regeln der betriebsinternen Richtlinie (Nichteinhaltung des Dienstweges, Tonalität der Äusserungen, etc.). Wegen erneuter Verletzung der Kommunikationsregeln wurde er im September 2018 förmlich ermahnt. Am 27. April 2019 lösten die SBB das Arbeitsverhältnis infolge wiederholter Verhaltensmängel auf. Dagegen möchte X vorgehen. Er findet, die Kündigung sei missbräuchlich erfolgt und möchte weiterbeschäftigt werden in der bisherigen oder einer anderen vergleichbaren Position bei den SBB.

Fragen:

1. Mit welchen Rechtsmitteln kann sich X gegen die Kündigung wehren? Zeigen Sie den Instanzenzug auf.
2. Wie wird das Bundesgericht entscheiden? Nehmen Sie an, im Zeitpunkt der Anfechtung vor Bundesgericht sind Löhne ausstehend.

Fall Nr. 11: Gemeindefusion

Besprechung am 27./28. Mai 2019

Sachverhalt:

Am 26. April 2019 publizierte der Gemeinderat Z im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde die von ihm angeordnete Ansetzung einer Urnenabstimmung über die „Eingemeindung der Politischen Gemeinde Z in die Politische Gemeinde B“ auf den 9. Juni 2019. Am 2. Mai 2019 erhob A Stimmrechtsrekurs und beantragte die Aufhebung der Ansetzung der Abstimmung vom 9. Juni 2019. Ausserdem sei dem Rekurs superprovisorisch bzw. eventualiter provisorisch aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und es sei entsprechend dem Gemeinderat Z zu untersagen, die amtlich angeordnete Abstimmung am 9. Juni 2019 durchzuführen. Der nachfolgende Schriftenwechsel der Parteien dauerte zuletzt bis zum 24. Mai 2019.

Am 27. Mai 2019 gelangt A an Sie und fragt, wie die Abstimmung noch verhindert werden könne bzw. wie man die Rekursinstanz zum Handeln auffordern könne.

Frage 1: Was raten Sie A?

Lösungshinweis: Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG)

Kurz vor der Abstimmung vom 9. Juni 2019 erscheint ein Zeitungsbericht zur geplanten Gemeindefusion. Darin wurde unter anderem über die Einreichung des Stimmrechtsrekurses informiert. Der Präsident der Rekursinstanz wird im Bericht mit der Äusserung zitiert, wie auch immer die Rekursinstanz entscheiden werde, die Abstimmung werde in jedem Fall durchgeführt. Der hängige Stimmrechtsrekurs habe keine aufschiebende Wirkung. Sollte er gutgeheissen werden, würde der Abstimmungsentscheid aufgehoben.

Frage 2: Was kann A unternehmen?

Frage 3: Wie beurteilen Sie die Äusserungen des Präsidenten der Rekursinstanz aus verfassungsrechtlicher Sicht?

* * *